

unterzubringen sind? Für die ganze Dauer der Erziehung? Wird unter gesetzlichen Voraussetzungen auch der Verlust der väterlichen Gewalt des an der Verwahrlosung schuldigen Vaters, beziehungsweise Entziehung des mütterlichen Erziehungsrechts, zum Zwecke der Unterbringung des Kindes in die Anstalt erwirkt? Bleiben Kinder in Verbindung und Beziehung mit Eltern oder Verwandte? und welchen Einfluß machen diese im Allgemeinen dann geltend?

4. Besserungs-, Rettungs- und Erziehungsanstalten.

Welche Anstalten bestehen?

Die Leitungen von derlei Anstalten werden ersucht, die Tabelle III im Anschlusse auszufüllen.

5. Bestreitung der Mittel.

Bestehen landesgesetzliche Bestimmungen hinsichtlich Erziehung der verwahrlosten Kinder und Bestreitung der hiedurch erwachsenden Kosten?

Wenn nicht, besteht sonst ein finanzielles Verhältnis oder eine sonstige Verbindung des Landes, der Bezirke, oder Gemeinden mit derlei Anstalten durch Gewährung von Subventionen, oder Errichtung von Stiftplätzen?

6. Disziplinar mittel und Erziehungsmethode in Rettungshäusern.

Welche werden angewendet?

Leiter der Anstalt werden um Ausfüllung der Tabelle III ersucht.

**XXII. Verwahrloste Kinder als Korrigenden.**

1. Notionirung, Zahl der Fälle, Ursache.

Siehe Tabelle V, um deren Ausfüllung gebeten wird.

2. Anstalten zur Anhaltung von Korrigenden.

In welche Anstalten erfolgt Abgabe?

Siehe unter Titel II, Anstalt, und Tabelle III, um deren Ausfüllung gebeten wird.

3. Erziehung=Disziplin.

Welche Erziehung und Disziplinar mittel?

4. Dauer der Anhaltung.

Bis zu welchem Alter erfolgt Anhaltung des Korrigenden in der Anstalt? Erfolgt Entlassung vor dem zwanzigsten Jahre nach erfolgter Besserung? Erfolgt Entlassung auf Widerruf? Mit welchem Erfolge?

**XXIII. Jugendliche Sträflinge.**

1. Gerichtliche Bestrafung Unmündiger.

Wie erfolgt Bestrafung Unmündiger im Sinne des § 270 St.-G.-B.?